



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

142. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 5. August 2016

Nr. 15

Inhaltsverzeichnis:

- Ehrung für besondere Verdienste um die Kommunale Selbstverwaltung
- Bevölkerungsstand der Gemeinden des Landkreises Dillingen a.d. Donau am 31.12.2015
- Wasserrecht, Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht; - Vorprüfung nach §§ 3 a und 3 c UVPG -
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Herstellung von zwei Naturseen auf den Grundstücken Flur-Nrn. 2172, 2173 und 2174 der Gemarkung Zöschingen
- Stellenausschreibung

Ehrung für besondere Verdienste um die Kommunale Selbstverwaltung

Für besondere Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung hat der Bayerische Staatsminister des Innern

**Herrn Bürgermeister Franz Kukla
Gundelfingen**

die Kommunale Verdienstmedaille in Silber

verliehen. Zu der Auszeichnung spreche ich dem Geehrten die Glückwünsche des Landkreises aus.

Dillingen a.d. Donau, 11. Juli 2016

Leo Schrell
Landrat

Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung Bevölkerungsstand der Gemeinden des Landkreises Dillingen a.d. Donau am 31.12.2015

Gemeinde	Stand zum 30.06.2015	Stand zum 31.12.2015	Differenz
Aislingen, M	1.318	1.307	-11
Bachhagel	2.161	2.174	13
Bächingen a.d. Brenz	1.278	1.302	24
Binswangen	1.310	1.308	-2
Bissingen, M	3.596	3.595	-1
Blindheim	1.677	1.669	-8
Buttenwiesen	5.730	5.776	46
Dillingen, GKSt	18.333	18.547	214
Finningen	1.651	1.677	26
Glött	1.100	1.101	1
Gundelfingen, St	7.785	7.812	27
Haunsheim	1.548	1.591	43
Höchstädt, St	6.637	6.663	26
Holzheim	3.648	3.692	44
Laugna	1.563	1.577	14
Lauingen(Donau), St	10.682	10.773	91
Lutzingen	974	1.005	31
Medlingen	1.027	1.042	15
Mödingen	1.292	1.290	-2
Schwenningen	1.441	1.448	7
Syrgenstein	3.631	3.658	27
Villenbach	1.266	1.269	3
Wertingen, St	8.929	9.015	86
Wittislingen, M	2.351	2.354	3
Ziertheim	991	985	-6
Zöschingen	711	737	26
Zusamaltheim	1.240	1.208	-32
Kreissumme	93.870	94.575	705

42-6323.1

Bekanntmachung

**Wasserrecht,
Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht;
-Vorprüfung nach §§ 3 a und 3 c UVPG-**

Einleiten von mechanisch-biologisch gereinigtem Abwasser aus der Abwasserreinigungsanlage im OT Mörslingen der Gemeinde Finningen in den Ruthengraben

Das Einleiten von Abwasser aus der Abwasserreinigungsanlage Finningen-Mörslingen wurde mit Bescheid des Landratsamtes Dillingen a. d. Donau vom 29.06.1998 Nr. 42-632/12, geändert durch die Bescheide vom 29.09.1999, 28.05.2002, 29.01.2004 und 17.01.2005 Nr. 42-632/12 wasserrechtlich erlaubt. Die Erlaubnis ist bis zum 31.12.2017 befristet.

Die Gemeinde Finningen beantragt mit Vorlage der Pläne des Ing.-Büros Dippold & Gerold vom 12.05.2016 die Neuerteilung der Erlaubnis. Nach den Antragsunterlagen ist vorgesehen, die Ausbaugröße von bisher 1.676 EW auf 2000 EW neu festzusetzen.

Das in der Kläranlage Mörslingen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1964, Gemarkung Mörslingen behandelte Abwasser wird in den Ruthengraben, Fl.Nr. 451/1, Gemarkung Deisenhofen eingeleitet.

Das Einzugsgebiet der Kläranlage Mörslingen erstreckt sich auf die Gemeinde Finningen mit den Gemeindeteilen Ober- und Unterfinningen und dem OT Mörslingen.

Es handelt sich um eine mechanisch-biologische Kläranlage (Belebungsanlage mit simultaner Schlammstabilisierung); ausgelegt auf eine BSB₅-Fracht (roh) von 120 kg/d (2.000 EW₆₀). Dies entspricht der Größenklasse 2 nach Anhang 1 der Abwasserverordnung.

Die vorgelegten Planunterlagen wurden mit Schreiben des Landratsamtes Dillingen a. d. Donau vom 23.05.2016 Nr. 42-6323.1 dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth zur gutachtlichen Stellungnahme vorgelegt. Das Gutachten der Wasserwirtschaft datiert auf den 16.06.2016 Nr. 2.3-4536.1-DLG-12596/2016.

Nach der gutachtlichen Stellungnahme der Wasserwirtschaft und unter Berücksichtigung der Angaben in den Antragsunterlagen dürfen folgende **Abflüsse** nicht überschritten werden:

Trockenwetterabfluss 48 cbm/h
600 cbm/d

Mischwasserabfluss 70 cbm/h
(Abwassermenge je h)

Folgende **Abflusswerte** sind an der Einleitungsstelle in das Gewässer **von der nicht abgesetzten, homogenisierten 2-h-Mischprobe** einzuhalten:

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) 40 mg/l

Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB₅) 12 mg/l

Stickstoff gesamt (N_{ges}) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff vom 01. Mai bis 31. Oktober 10 mg/l

Phosphor gesamt (P_{ges}) 5 mg/l

Der Fremdwasseranteil liegt in einem Bereich von 25 % bis 50 %. An die Abwassereinleitung aus der Abwasserreinigungsanlage sind aufgrund des über 25 % liegenden Fremdwasseranteils weitergehende strengere Anforderungen zu stellen.

Bis 31.12.2020 ist eine Erfassung und Bewertung des Zustands der Kanalisation anhand der einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen und dem Landratsamt Dillingen a. d. Donau vorzulegen.

Die Erfordernisse zur Durchführung evtl. Sanierungsmaßnahmen ergeben sich aus dem Schadensbild und der Leistungsfähigkeit der Kläranlage.

Es handelt sich um eine bestehende Anlage, die im Bestand aufgenommen und auf den Stand der Technik geprüft wurde.

Das Kläranlagengelände liegt außerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes des Klosterbaches. Durch die Bauwerke der Kläranlage geht bei einem HQ₁₀₀-Hochwasserereignis kein Retentionsraum verloren.

Im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Prüfung wurden auch die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie berücksichtigt. Danach ist der Ruthengraben als Typ 2.1 „Bäche des Alpenvorlandes“ eingestuft. Der Vorfluter ist Teil des Oberflächenwasserkörpers 1_F069, Klosterbach von der Landesgrenze BW von Einmündung Pulverbach, Egaugraben. Im Maßnahmenprogramm 2016 – 2021 sind keine Maßnahmen an Punktquellen vorgesehen.

Nach der Beurteilung für den Bewirtschaftungszeitraum 2016-2021 ist ein Erreichen der Umweltziele für den guten chemischen Zustand und das gute ökologische Potential voraussichtlich bis 2027 als Bewirtschaftungsziel vorgegeben.

Der Ruthengraben mündet nach 590 m Fließweg in den Pulverbach.

Es liegt für den Ruthengraben eine Gewässeruntersuchung aus dem Jahr 2011 und für den Pulverbach liegen 15 Gewässeruntersuchungen im Zeitraum von 2008 bis 2010 vor.

Nach der Stellungnahme der Wasserwirtschaft sind die in Anhang 1 der UVPVwV unter Nr. 1.2.2 genannten Kriterien für die Gewässergüteklasse II in allen Untersuchungen eingehalten.

Die Kläranlage Mörslingen entspricht nach der Stellungnahme der Wasserwirtschaft vom 16.06.2016 Nr. 2.3-4536.1-DLG-12596/2016 dem Stand der Technik und den Anforderungen nach § 57 WHG und § 60 Abs. 1 und 2 WHG.

Die Prüfung der Wasserwirtschaft ergab keine Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Kläranlage.

Bestandteil der Abwasserbeseitigung ist auch die Entwässerung von Klärschlamm, soweit sie im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung steht (§ 54 Abs. 2 WHG).

Für den Betrieb von aeroben simultanen Stabilisierungsanlagen ist das Merkblatt 4.7/11 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt „Nachweis von Stabilisierungskriterien bei der aeroben Schlammstabilisierung“ zu beachten.

Bei Abwasserbehandlungsverfahren, die nicht unmittelbar zu einem ausreichend stabilisierten Schlamm führen, kann durch eine sog. kalte Faulung ein ausreichender Stabilisierungsgrad erreicht werden. Nach der Stellungnahme der Wasserwirtschaft ist aufgrund der durchgeführten Bewertung eine Schlammfahrgeschwindigkeit vor Ausbringung von mindestens 6 Monaten zu fordern.

Danach ist bei einer kalten Faulung von Überschussschlamm im Schlammstapelbehälter zur Reststabilisierung des Klärschlammes eine mittlere Aufenthaltszeit von mindestens 3 Monaten im Winter vorzusehen; bei kontinuierlicher Beschickung ist damit entsprechend eine Mindestlagerkapazität von etwa 6 Monaten notwendig; im Sommer ist aufgrund der höheren Temperaturen eine Aufenthaltszeit von 2 Monaten ausreichend.

Nach der Stellungnahme der Wasserwirtschaft besteht bei Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers Einverständnis.

Für den Betrieb und die Erweiterung der Abwasseranlage ist nach § 60 Abs. 3 WHG eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen. Es bedarf nach § 3 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.1.3 einer **standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles**.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die

Umwelt wurde gem. § 3 a Satz 1 UVPG **festgestellt**, dass bei dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien **die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist**.

Nach § 3 a UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt, nicht selbständig anfechtbar.

Dillingen a. d. Donau, 11.07.2016
Landratsamt

Marx
Regierungsdirektorin

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Herstellung von zwei Naturseen auf den Grund-
stücken Flur-Nrn. 2172, 2173 und 2174 der Gemar-
kung Zöschingen**

Die Gemeinde Zöschingen, Ringstraße 35, 89428 Syrgenstein hat beim Landratsamt Dillingen a. d. Donau unter Vorlage der Antragsunterlagen vom 01.07.2016 die wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Durchführung einer Gewässerausbaumaßnahme beantragt. Konkret sollen auf den Grundstücken Flur-Nrn. 2172, 2173 und 2174 der Gemarkung Zöschingen zwei Naturseen mit Wasserflächen von ca. 1.100 m² und ca. 2.170 m² als naturschutzfachlicher Ausgleich für den Eingriff in den Naturraum durch die bereits errichteten Windkraftanlagen in Zöschingen hergestellt werden. Gespeist werden die Seen mit Wasser aus dem Rostelbach.

Das Landratsamt Dillingen a. d. Donau hat für die geplante Gewässerausbaumaßnahme eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchgeführt. Das Vorhaben wurde nach § 3 c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG überschlägig geprüft und gem. § 3 a Satz 1 UVPG festgestellt, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.

Nähere Informationen zu dem Vorhaben sind zu erhalten im

Landratsamt Dillingen a. d. Donau
-Fachbereich Wasserrecht-
Große Allee 24
89407 Dillingen a. d. Donau

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar.

Dillingen a. d. Donau, den 04.08.2016

Marx
Regierungsdirektorin

Stellenausschreibung

Ein Beruf in deiner Heimat!

Der Landkreis Dillingen a.d. Donau sucht zum 1. September 2017 zwei

Auszubildende (m/w) für den Beruf „Verwaltungsfachangestellter“

Fachrichtung innere Verwaltung und Kom- munalverwaltung

Hast du Interesse, den Landkreis aktiv mitzugestalten und dich um die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger zu kümmern? Kannst du dir vorstellen, in einer dienstleistungsorientierten Behörde mit vielfältigen Aufgaben zu arbeiten? Wenn ja, dann ist die abwechslungsreiche dreijährige duale Ausbildung bei uns genau das Richtige für dich!

Für die Ausbildung bei uns solltest du folgende persönliche Stärken mitbringen:

- gutes Ausdrucksvermögen und Auftreten, angemessene Umgangsformen
- sorgfältiges und genaues Arbeiten
- gute Schulnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik, Wirtschaft und Recht sowie IT bzw. Textverarbeitung
- Interesse an der Anwendung von Rechtsvorschriften

Wenn du bis spätestens zum Schuljahresende 2016/17 über einen qualifizierenden Abschluss der Mittelschule oder einen höherwertigeren Bildungsabschluss verfügst: BEWIRB DICH JETZT!

Richte deine Bewerbung bitte bis spätestens 19. August 2016 elektronisch an die e-Mail-Adresse Bewerbungen@landratsamt.dillingen.de oder mit den üblichen Unterlagen (Kopien) an das Landratsamt, Fachbereich 10, Postfach 1160, 89401 Dillingen a.d. Donau.

Wir freuen uns über deine Bewerbung!